

Geschäftsverzeichnisnr. 4651
Urteil Nr. 69/2009 vom 23. April 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 83 und 84 (« Die Verwendung von Partituren im Unterricht ») des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) », erhoben von der « SEMU » Gen.mbH und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 4. März 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. März 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 83 und 84 (« Die Verwendung von Partituren im Unterricht ») des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2008, vierte Ausgabe): die « SEMU » Gen.mbH, mit Gesellschaftssitz in 9130 Kieldrecht, Merodestraat 38, die « D.M.P. » Gen.mbH, mit Gesellschaftssitz in 2060 Antwerpen, Waghemakerstraat 14, die « Uitgaven Andel Editions » PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 8400 Ostende, Klaprozenstraat 30, die « Euprint » PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 3001 Löwen-Heverlee, Parkbosstraat 3, und die « Golden River Music » oHG, mit Gesellschaftssitz in 2800 Mecheln, Dobbelhuizen 54.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Bestimmungen.

Durch Anordnung vom 17. März 2009 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 25. März 2009 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 24. März 2009 in der Kanzlei zu hinterlegen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien zu übermitteln.

Der Ministerrat hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. März 2009

- erschienen

. RA F. Tulkens, RÄin F. Brison und RA J. Mosselmans, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RÄin B. Dauwe, RA M. Verlinden und RA S. Jochems *loco* RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

. RÄin C. Carpentier *loco* RA M. Nihoul, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter E. De Groot und J. Spreutels Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die einstweilige Aufhebung der Artikel 83 und 84 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) ».

Artikel 83 dieses Gesetzes ersetzt Nr. 4bis von Artikel 22 § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte (weiter unten: Urhebergesetz), eingefügt durch das Gesetz vom 31. August 1998; diese Bestimmung lautet nunmehr:

« Wenn ein Werk erlaubterweise veröffentlicht worden ist, kann der Urheber sich nicht widersetzen gegen:

[...]

4bis. teilweise oder vollständige Vervielfältigung von Artikeln, Partituren, Werken der bildenden Künste oder von kurzen Bruchstücken aus anderen Werken auf graphischem oder ähnlichem Träger, wenn diese Vervielfältigung zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung erfolgt, sofern dies durch den verfolgten nichtgewinnbringenden Zweck gerechtfertigt ist und der normalen Nutzung des Werkes nicht schadet ».

Artikel 84 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 bestimmt:

« Artikel 83 tritt am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft ».

B.1.2. Mit dem angefochtenen Artikel 83 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 bezweckte der Gesetzgeber, « die vollständige Vervielfältigung der Partituren eines individuellen Musikwerkes zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung zu erlauben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1608/001, S. 60). Vor dieser Änderung konnten in diesem Rahmen lediglich « kurze Bruchstücke » aus Partituren vervielfältigt werden.

B.1.3. Da das Gesetz vom 22. Dezember 2008 im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2008 veröffentlicht worden ist, ist die betreffende Gesetzesänderung gemäß Artikel 84 dieses Gesetzes am selben Tag in Kraft getreten.

B.2. Aus der Klageschrift geht hervor, dass nur Klagegründe gegen Artikel 83 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 vorgebracht werden.

Der Hof beschränkt seine Prüfung somit auf diese Bestimmung.

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.3. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage - insbesondere das Vorhandensein des erforderlichen Interesses - bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.4.1. Die erste klagende Partei, die « SEMU » Gen.mbH, bezweckt laut ihrer Satzung « die Erhebung und Verteilung, die Verwaltung - im weitesten Sinne des Wortes - aller Vergütungen aufgrund des Urheberrechts und ähnlicher Rechte von Verlegern und Produzenten von Audio- und Multimediaprodukten an ihrem Verlags- und Produktionsbestand solcher Produkte, darunter - jedoch nicht ausschließlich - die Exklusivrechte und Vergütungsrechte für die Vervielfältigung auf Papier oder für eigene Nutzung, die Nutzung zu Unterrichtszwecken und/oder zu wissenschaftlichen Zwecken und den Verleih dieser Produkte ». Die Gesellschaft erhielt gemäß Artikel 67 des Urhebergesetzes durch ministeriellen Erlass vom 14. Februar 2000 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. März 2000, S. 7241) die Zulassung, um ihre Tätigkeiten auf belgischem Staatsgebiet ausüben zu können.

B.4.2. Die übrigen klagenden Parteien (die « D.M.P. » Gen.mbH, die « Uitgaven Aniel Editions » PGmbH, die « Euprint » PGmbH und die « Golden River Music » oHG) sind Verleger, die unter anderem Partituren, die für den Unterricht bestimmt sind, herausgeben.

B.5.1. Zur Untermauerung ihres Interesses bringen die klagenden Parteien vor, dass der angefochtene Artikel 83 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 dadurch, dass er vorsehe, dass

Partituren zur Veranschaulichung des Unterrichts vollständig veröffentlicht werden dürften, die Verleger von für den Unterricht bestimmten Partituren in finanzielle Schwierigkeiten bringe und das von der « SEMU » Gen.mbH eingeführte Lizenzsystem durchkreuze.

B.5.2. Die klagenden Parteien können unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch die angefochtene Bestimmung betroffen werden und weisen somit das rechtlich erforderliche Interesse auf.

In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.6. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

In Bezug auf die Ernsthaftigkeit der Klagegründe

B.7. Der ernsthafte Klagegrund ist nicht mit dem begründeten Klagegrund zu verwechseln.

Damit ein Klagegrund als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 betrachtet werden kann, genügt es nicht, wenn er offensichtlich nicht unbegründet im Sinne von Artikel 72 ist; vielmehr muss er auch nach einer ersten Prüfung der Daten, über die der Hof in diesem Stand des Verfahrens verfügt, begründet erscheinen.

B.8. Der erste Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, insofern der angefochtene Artikel 83 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 einen Behandlungsunterschied zwischen Verlegern von einerseits Partituren, die zur Veranschaulichung des Unterrichts vollständig vervielfältigt werden dürften, und andererseits

anderen vergleichbaren Werken auf graphischem oder ähnlichem Träger wie Büchern, von denen nur kurze Bruchstücke vervielfältigt werden dürften, einführe.

B.9. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, sind die betreffenden Kategorien bezüglich der in der angefochtenen Bestimmung enthaltenen Regelung über die Vervielfältigung von Werken auf graphischem oder ähnlichem Träger ausreichend vergleichbar. In beiden Fällen handelt es sich um unabhängige Werke, die getrennt vermarktet werden und deren Ertrag grundsätzlich von der Anzahl verkaufter Exemplare abhängt.

B.10.1. Vor seiner Abänderung durch den angefochtenen Artikel 83 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 wurde in Artikel 22 § 1 Nr. 4*bis* des Urhebergesetzes zwischen einerseits der Vervielfältigung von « Artikeln » und von « Werken der bildenden Künste » und andererseits der Vervielfältigung von anderen « Werken auf graphischem oder ähnlichem Träger » unterschieden. Die Werke der ersten Kategorie konnten, ohne dass der Urheber sich dem widersetzen konnte, « zur Veranschaulichung des Unterrichts » vollständig vervielfältigt werden. Für die Werke der zweiten Kategorie, zu der Partituren gehörten, war dies nur möglich, wenn es sich um « kurze Bruchstücke » handelte.

B.10.2. Der betreffende Unterschied geht zurück auf die ursprüngliche Fassung des Urhebergesetzes vom 30. Juni 1994.

B.10.3. Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz kann abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber ein grundsätzliches Verbot der vollständigen Vervielfältigung von Werken einführen wollte, weil eine solche Vervielfältigung « sich unmittelbar auf die Anzahl verkaufter geschützter Werke auswirkt, die im Verhältnis zur Zahl der angefertigten Reproduktionen sinkt » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 145-1, S. 12). In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass « die dadurch entstehenden Probleme außergewöhnlich stark durch die Urheber, die Künstler und die Verleger oder Produzenten empfunden werden », die die « Folgen des lächerlich geringen Gestehungspreises der Reproduktionsmittel und der Anzahl Reproduktionen » spüren (ebenda, SS. 11-12). Aus diesem Grund ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass « nur die Vervielfältigung von kurzen Bruchstücken erlaubt ist » (ebenda, S. 12).

B.10.4. Der ursprüngliche Vorschlag wurde jedoch im Laufe der Vorarbeiten so abgeändert, dass die vollständige Vervielfältigung von Artikeln und von Werken der bildenden Künste gestattet ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 473/33, SS. 193-195). In Bezug auf die bildenden Künste beruhte die Ausnahme auf dem Umstand, dass die Vervielfältigung der betreffenden Werke grundsätzlich nur sinnvoll ist, wenn das Werk vollständig wiedergegeben wird (ebenda, S. 24). Was die Artikel betrifft, wollte der Gesetzgeber unter anderem die Zusammenstellung « einer Presseübersicht, die aus der vollständigen Vervielfältigung von Artikeln aus Zeitungen oder Zeitschriften besteht » zur Veranschaulichung des Unterrichts ermöglichen (ebenda).

B.11. Aus dem Vorstehenden ist abzuleiten, dass das grundsätzliche Verbot, Werke vollständig zu vervielfältigen, auf dem Bemühen beruht, zu verhindern, dass die normale Nutzung dieser Werke beeinträchtigt wird, was im Übrigen eines der Kriterien darstellt, an denen gemäß den internationalen Normen die Einführung von Ausnahmen zu den Urheberrechten geprüft werden muss (unter anderem Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und Artikel 9 Absatz 2 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst). Da die normale Nutzung von « Artikeln » und von « Werken der bildenden Künste » anders beschaffen ist als diejenige anderer Werke auf graphischem oder ähnlichem Träger wie Bücher, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass die vollständige Vervielfältigung dieser Werke zur Veranschaulichung des Unterrichts ihrer normalen Nutzung grundsätzlich nicht im Wege stand.

B.12. Durch den angefochtenen Artikel 83 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 wird die Regelung in dem Sinne abgeändert, dass die vollständige Vervielfältigung von Partituren zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung erlaubt wird. Dadurch entsteht ein Behandlungsunterschied zwischen den Urhebern und Verlegern von einerseits Partituren und andererseits anderen vergleichbaren Werken auf graphischem oder ähnlichem Träger wie Büchern; im Gegensatz zu den Letztgenannten können die Erstgenannten sich nicht der vollständige Vervielfältigung ihrer Werke zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung widersetzen.

B.13. Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art des Werkes, das zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung vervielfältigt wird.

B.14.1. Während der Vorarbeiten wurde die angefochtene Maßnahme wie folgt gerechtfertigt:

«Der jetzige Artikel 22 § 1 Nr. 4bis des Gesetzes vom 30. Juni 1994 erlaubt die Vervielfältigung kurzer Bruchstücke von Partituren zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung. Der Begriff ‘ kurze Bruchstücke ’ wird jedoch weder im Gesetz, noch in dessen Vorarbeiten definiert. Es obliegt daher den Gerichtshöfen und Gerichten, gegebenenfalls von Fall zu Fall zu bestimmen, ob ein Auszug aus einer Partitur ein ‘ kurzes Bruchstück ’ aus einem individuellen Musikstück darstellt oder nicht. Daraus ergibt sich eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Unterrichtsanstalten und die wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen.

Außerdem sieht der jetzige Artikel 22 § 1 Nr. 4bis des Gesetzes vom 30. Juni 1994 einen Behandlungsunterschied zwischen der Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste, wie beispielsweise Fotos, und der Vervielfältigung von Partituren vor. Derzeit können Werke der bildenden Künste nämlich vollständig oder teilweise vervielfältigt werden, während von Partituren nur kurze Bruchstücke vervielfältigt werden dürfen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1608/001, S. 61).

Obwohl in den Vorarbeiten die Maßnahme offenbar Partituren von « individuellen » Musikstücken vorbehalten wurde, also nicht « Bündeln, die aus verschiedenen Partituren individueller Musikstücke zusammengesetzt sind » (ebenda, SS. 60-61), und ebenfalls nicht für « Suiten », « Arrangements » und « Sammlungen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1608/009, S. 9), bezweckt die angefochtene Bestimmung unterschiedslos die Vervielfältigung « von Partituren ».

B.14.2. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber durch den angefochtenen Artikel 83 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 einerseits die Rechtsunsicherheit beheben wollte, die sich für Unterrichtsanstalten und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen aus dem Begriff « kurze Bruchstücke » ergeben würde, und andererseits den Behandlungsunterschied beseitigen wollte, der zwischen Partituren und Werken der bildenden Künste bestand.

B.15. Wenn der Gesetzgeber beabsichtigt, eine Undeutlichkeit zu beheben, die sich für Unterrichtsanstalten und die wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen aus dem Begriff

« kurze Bruchstücke » ergeben würde, darf er keinen Behandlungsunterschied einführen, der nicht vernünftig zu rechtfertigen ist. Das Ziel, Rechtsunsicherheit zu beheben, erweist sich im vorliegenden Fall nicht als eine mögliche Rechtfertigung für den bemängelten Behandlungsunterschied zwischen einerseits Partituren, die vollständig vervielfältigt werden dürfen, und andererseits anderen vergleichbaren Werken auf graphischem oder ähnlichem Träger wie Büchern, von denen weiterhin nur « kurze Bruchstücke » vervielfältigt werden dürfen.

B.16.1. Zwar hat Artikel 22 § 1 Nr. 4*bis* des Urhebergesetzes vor seiner Abänderung durch die angefochtene Bestimmung für Partituren und Werke der bildenden Künste eine unterschiedliche Regelung vorgesehen, denn während von Partituren nur kurze Bruchstücke vervielfältigt werden durften, war die vollständige Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste erlaubt. Wie bereits in B.11 dargelegt wurde, konnte dieser Behandlungsunterschied unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Gesetzgebers bei der Annahme des ursprünglichen Urhebergesetzes als vernünftig gerechtfertigt angesehen werden, da die normale Nutzung von Werken der bildenden Künste anders beschaffen ist als diejenige von anderen Werken auf graphischem oder ähnlichem Träger. Außerdem konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Vervielfältigung eines Werkes der bildenden Künste zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung nur sinnvoll ist, wenn es sich um dessen vollständige Vervielfältigung handelt.

B.16.2. Während die vollständige Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung die normale Nutzung dieser Werke grundsätzlich nicht gefährdet, scheint dies wohl der Fall sein zu können für die vollständige Vervielfältigung von Partituren, die gewöhnlich auf Blättern oder in Form einer Broschüre oder eines Buches herausgegeben werden und viel einfacher und billiger zu vervielfältigen sind. Während die Vervielfältigung eines Werkes der bildenden Künste zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung nur sinnvoll ist, wenn es sich um eine vollständige Vervielfältigung handelt, scheint dies für Partituren, von denen kurze Bruchstücke zur Veranschaulichung verwendet werden können, nicht der Fall zu sein.

B.16.3. Das Ziel, dem Behandlungsunterschied je nachdem, ob es sich um Partituren oder Werke der bildenden Künste handelt, ein Ende zu bereiten, scheint unter Berücksichtigung der

allgemeineren Ziele des Gesetzgebers bei der Annahme des ursprünglichen Urhebergesetzes den im vorliegenden Fall bemängelten Behandlungsunterschied nicht rechtfertigen zu können.

B.17. Der erste Klagegrund ist ernsthaft.

In Bezug auf den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil

B.18.1. Zur Untermauerung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung führen die klagenden Parteien an, dass die Anwendung der angefochtenen Bestimmung ihnen einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufügen könne, weil diese Bestimmung das durch die « SEMU » Gen.mbH ausgearbeitete Lizenzsystem durchkreuze, was unmittelbar weitreichende Folgen für den Fortbestand verschiedener Verleger von für den Unterricht bestimmten Partituren haben würde, darunter die zweite bis vierte klagende Partei.

B.18.2. Die klagenden Parteien führen konkrete Angaben an, aus denen hervorgeht, dass mehrere Unterrichtsanstalten seit der Ankündigung der angefochtenen Maßnahme und ihrer Auslegung durch die jeweiligen Dachorganisationen des Unterrichtswesens ihren Vertrag mit der « SEMU » Gen.mbH gekündigt haben oder mitgeteilt haben, dass sie sich seiner Verlängerung widersetzen.

Anhand eines durch einen Betriebsrevisor verfassten Berichts führen sie ebenfalls konkrete Angaben an, aus denen hervorgeht, dass die Einkünfte der zweiten bis vierten klagenden Partei aus SEMU-Lizenzen einen wesentlichen Teil ihres Gesamtumsatzes darstelle und dass ihr Fortbestand ernsthaft gefährdet wird, wenn die betreffenden Einkünfte zusammen mit den Einkünften aus dem Verkauf von für den Unterricht bestimmten Partituren wegfallen oder erheblich verringert würden.

B.19. Der Verlust der betreffenden Einkünfte droht im vorliegenden Fall die Weiterführung der Tätigkeiten der zweiten bis vierten klagenden Parteien ernsthaft zu belasten und ihnen einen ernsthaften Nachteil zuzufügen, der durch eine spätere Nichtigerklärung nicht vollständig wiedergutmacht werden könnte, da der eigentliche Fortbestand dieser Gesellschaften durch den

Einkommensausfall gefährdet wird. Außerdem wäre es schwierig, im Nachhinein zu prüfen, in welchem Maße Unterrichtsanstalten Partituren vollständig vervielfältigt haben.

B.20. Die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils, die durch Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 verlangt wird, ist im vorliegenden Fall hinlänglich erwiesen.

B.21. Artikel 83 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 ist einstweilig aufzuheben.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

hebt Artikel 83 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) » einstweilig auf.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 23. April 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt